

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 277

ausgegeben am 20. Dezember 2000

---

## Verordnung vom 12. Dezember 2000 über die Abänderung der Verkehrsregelnverordnung (VRV)

Aufgrund von Art. 99 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 30. Juni 1978, LGBL 1978 Nr. 18, verordnet die Regierung:

### I.

Die Verkehrsregelnverordnung vom 1. August 1978 (VRV), LGBL 1978 Nr. 19, in der Fassung der Verordnung vom 2. August 1994, LGBL 1994 Nr. 53, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 81

##### *Beförderung von Eisenbahnwagen und Ladebehältern im kombinierten Verkehr*

1) Im grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr (Grenzpassage per Bahn) kann die Beförderung von Ladebehältern (Container, Wechselaufbau) oder die Überführung eines Sattelanhängers von oder zu einer beliebigen Umladestation der Bahn im LSVA-Abgabengebiet bis zu einem Gesamtzugsgewicht von 44 t von der Motorfahrzeugkontrolle bewilligt werden.

2) Die Beförderung von Eisenbahnwagen mit Rollschemeln auf der Strasse von oder zu einer beliebigen Umladestation der Bahn im LSVA-Abgabengebiet kann von der Motorfahrzeugkontrolle bewilligt werden.

3) Fahrziel (Empfänger) und genaue Fahrstrecke sind in jedem Fall in der Bewilligung anzugeben.

## **II.**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Mario Frick*  
Fürstlicher Regierungschef